

Truchessen Georg von Waldburg mit der Niederwerfung des Aufstands beauftragt, und dieser übte furchtbare Rache. Nachdem er in anderen Landesteilen die Bauern niedergeworfen hatte, zog er gegen das Hauptheer der Bauern, das sich bei Herrenberg gesammelt hatte, aus der Gegend von Rottenburg heran; er konnte zwar nicht verhindern, daß Herrenberg in die Hände der Bauern fiel. Diese mußten aber weichen, als der Truchseß mit starker, geübter, wohl ausgerüsteter Heeresmacht heranzog. Die Bauern zogen sich in das Wiesengelände zwischen Böblingen und Sindelfingen zurück, wo sie eine günstige Stellung bezogen. Dort kam es am 12. Mai 1525 zu einer blutigen Schlacht. Die Bauern wehrten sich tapfer, aber sie waren der Kriegstüchtigkeit des „Bauernjörg“ und seines geübten Heeres nicht gewachsen. Tausende von Bauern bedeckten das Schlachtfeld; eine große Zahl wurde gefangen; an ihnen übte der Henker des Schwäbischen Bundes ein furchtbares Blutbad aus.

Erreicht worden ist so gut wie nichts durch dieses furchtbare Blutvergießen; die wirtschaftlichen Forderungen der Bauern fanden erst viel später Berücksichtigung; die religiösen Forderungen hatten unter den damaligen Verhältnissen für zunächst keine Aussicht auf Erfüllung. Die Haltung der Bauern hat der Sache der Reformation eher geschadet. Ruhe und Frieden kehrte im Lande erst wieder ein nach der Rückkehr Herzog Ulrichs nach der Schlacht bei Lauffen am 13. Mai 1534, an der auch je ein Fähnlein Nagolder und Wildberger teilgenommen hatte. Noch lange zitterten aber im Volk die schlimmen Folgen dieser Bauern-Revolution, die Erbitterung der Stände und die mannigfache Schädigungen und Strafen, die der Aufstand im Gefolge hatte, unter hoch und nieder, in Stadt und Land nach.

### **Abgaben und Leistungen der Bürger in früherer Zeit**

Daß unsere Voreltern von altersher für die Landesherrschaft und für gemeinsame Zwecke zu Abgaben herangezogen worden sind, ist uns von selbst klar. Wir haben auch bei der Geschichte des Bauernkriegs gehört, daß man schon damals sich durch die Steuern bedrückt fühlte. „Beden“ nannte man sie in früherer Zeit. Sie waren aber in mancher Beziehung ganz anders beschaffen als heutzutage. Was man heute zu leisten hat, das sagt uns der Steuerzettel genau in Mark und Pfennig, und dabei werden heute alle Einkommensteile möglichst gleichmäßig berücksichtigt und zu Grunde gelegt. Einst bestanden die Abgaben vorwiegend in der Abgabe von Naturalien; auch an Geldabgaben, genannt Hellerzins, fehlte es nicht. Diese Abgaben sind auch viele Jahrhunderte hindurch sich immer gleich geblieben; reichten die gewöhnlichen Steuern, die Ordinarsteuern, nicht zu, so griff man zu einer außerordentlichen Steuer. So konnte im Fall eines Kriegs der zwanzigste, fünfundzwanzigste oder dreißigste Teil eines Einkommens zu den anderen Abgaben hin einverlangt werden. Eine gewöhnliche Steuer war die Ablosungshilfe, die zur Abtragung der Schulden des Landes diente. Aus der späteren Zeit des Mittelalters stammt

die Umgeld genannte Steuer, früher Ungeld; später wurde sie erhoben auf das Quantum der in den Wirtschaften ausgesenkten Getränke. Seit dem 30jährigen Krieg wurde aus liegenden Gütern das Akzisegeld erhoben. Der Metzger, der Bäcker mußte für das Feilbieten der Waren Bankzinse zahlen. Die genannten Abgaben wurden meist in Geld abgeliefert.

Tiefeingreifend war die Abgabe der Zehnten. Seine Berechtigung war tief im Volksbewußtsein begründet; man fand ihn schon im Alten Testament vorgeschrieben, wie er auch ursprünglich eine kirchliche Einrichtung war. Der Zehnten bestand darin, daß man den zehnten Teil von allem, was auf den Feldern wuchs, und vielleicht auch von anderem Besitztum abliefern mußte. Man unterschied den großen und den kleinen Zehnten: ersterer bestand in der Ablieferung des zehnten Teils vom Ertrag an Dinkel, an Weizen, an Roggen und an Haber. In den 3 Ämtern unseres Bezirks gehörte er fast ausnahmslos dem Landesherrn als dem Schirmherrn der Kirche; in manchen Fällen gehörte er auch einem Kloster; z. B. in Nagold wurde der große Zehnten an das Kloster Stein a. Rh. abgeführt. Der kleine Zehnten bestand in Hackfrüchten; er gebührte in der Regel dem Ortsgeistlichen. Außerdem mußte man den zehnten Teil an Heu und Dehmd und an Obst abgeben. Es gab einen Neubruchzehnten aus Aekern, die erst später als Ackerland benutzt wurden. Auch hatte man einen Blutzehnten, wobei der zehnte Teil der Hühner und des Viehs abgegeben werden mußte. Uebrigens war dieser letztere Zehnten bei uns nicht üblich, wohl aber die übrigen Arten von Zehnten. Der Einzug der Zehnten beim Getreide erfolgte in folgender Weise: Wenn die Garben auf dem Felde aufgestellt waren, erschien der Zehntknecht und stieß je die zehnte Garbe um, worauf diese Garben in die Zehntscheuer oder in den Fruchtkasten gesetzt wurden. Je länger je mehr wurde die Ablieferung des Zehnten lästig. Schlimm war namentlich, daß in den einzelnen Herrschaftsgebieten, wie z. B. in unseren drei Ämtern verschiedene Herren die Landeshoheit ausübten, und da wurde der Einzug sehr verschieden gehandhabt; die einen Herren zogen alle möglichen Zehnten ein, andere nur einen Teil; die einen behandelten den Einzug streng, andere mild. Nach langen Verhandlungen wurde in den Jahren 1849—52 die Erhebung des Zehnten überall abgeschafft durch Bezahlung von Ablösungssummen. Heute noch erinnert an ihn in manchen Gemeinden das Vorhandensein einer Zehntscheuer oder die Benennung der Markung mit dem Ausdruck „Zehnten“. Eine merkwürdige Erscheinung früherer Zeit, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden mag, war die Leibeigenschaft. Wir dürfen uns nun aber dieses Verhältnis nicht so vorstellen, als wäre ein Leibeigener wie ein Sklave ganz der Willkür seines Leiherrn ausgeliefert gewesen: die Abhängigkeit zeigte sich nur darin, daß man eine jährliche Abgabe, beim Mann bestehend in Geld, bei der Frau in einer Henne, an den Leiherrn gab. Auch mußte man im Fall der Verheiratung eines Leibeigenen dem Leiherrn ein Ge-

schenk machen. Bei dem Todesfall eines leibeigenen Mannes mußte das beste Pferd, das beste Rind oder was der Mann sonst an Tieren besessen, jedenfalls immer das „Besthaupt“, dem Leibherrn gegeben werden; starb eine leibeigene Frau, so erhielt die Leibherrschaft das beste Kleid derselben. Leibherr konnte die Landesherrschaft oder eine Stadt oder ein Kloster oder ein Orden sein. Auch in unserem Bezirk gab es fast in jeder Gemeinde Leibeigene; so hatte z. B. der Johanniterorden eine größere Zahl von Leibeigenen. Die Leibeigenschaft vererbte sich von der Mutter auf die Kinder; sie konnte aber auch in besonderen Fällen aufgehoben werden. König Wilhelm I. hat sie bald nach seinem Regierungsantritt als nicht mehr zeitgemäß ganz aufgehoben.

Drückend waren ganz besonders die *Frondienste*, zu denen die Untergebenen gegenüber dem Grundherrschaft verpflichtet waren. Beim Bau einer Burg, eines Amthauses, einer Straße, bei den Ernte- und Herbstgeschäften, bei der Jagd konnte ein Bauer, falls er Pferde hatte, mit diesen zu Arbeiten für den Herrn angehalten werden, in der Regel wurde er dafür nur mit einem Imbiß entschädigt. Die neue Zeit hat auch diesen Rest mittelalterlicher Sitten und Rechte aufgehoben.



Bild 216: Garrweiler. Eichen beim Hirsch.